

BESONDERE BEDINGUNGEN BAULEISTUNGEN

der **Exyte Central Europe GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 17278 mit Hauptgeschäftssitz in Löwentorstraße 42, 70376 Stuttgart, Deutschland nachfolgend „EXYTE“ genannt

- 1. Gegenstand des Vertrages / Leistungsumfang**
- 1.1 Art und Umfang der vom AN geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll samt seiner Anlagen und/oder der Beauftragung, den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) unserer Unternehmens sowie diesen besonderen Bedingungen für Bauleistungen (nachfolgend: „BBB“).
- 1.2 Der AN schuldet alle Leistungen einschließlich eventueller Planungsleistungen, die zur Erreichung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, auch wenn diese Lieferungen und/oder Leistungen im Vertrag oder seinen Anlagen nicht im Einzelnen beschrieben sind, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen gemäß VOB (Teil C).
- 1.3 Der AN hat sich vor Unterzeichnung dieses Vertrags über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Rahmenbedingungen, insbesondere alle preisbildenden Faktoren, informiert.
- 2. Vertragsgrundlagen**
- 2.1 Vertragsgrundlagen sind alle in diesen BBB und/oder im Verhandlungsprotokoll oder seinen Anlagen genannten Regeln, Unterlagen, Dokumente, Verordnungen, Richtlinien, Normen usw..
- 2.2 Es gelten die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Richtlinien, auch EN-Vorschriften und sonstige Europäischen Normen, DIN-Vorschriften, alle Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Berufsgenossenschaften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die Bestimmungen, Empfehlungen und Berichtigungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), weiterhin alle TÜV Vorschriften, die VDE-, VDI-, VdS-Vorschriften sowie weitere einschlägige technische Vorschriften und Richtlinien, wie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller und deren Verbände, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften, Bestimmungen und Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die am Ort des Bauvorhabens anzuwenden sind. Keine Anwendung finden die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung in Teil 0 der DIN 18299 ff..
- Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift sondern die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Der AN wird EXYTE über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten. Es gelten die Vorschriften des BGB, soweit nicht in diesem Vertrag davon abweichende Regelungen getroffen werden.
- 2.3 Die VOB (Teil C) in der bei Unterzeichnung des Vertrags durch den AN geltenden Fassung sowie die Vorschriften des BGB finden Anwendung.
- 3. Ausführung der Leistungen**
- 3.1 Liefer- und Leistungsumfang des AN**
- 3.1.1 Der AN hat sämtliche Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel, die zur Erbringung seiner Leistungen notwendig sind, selbst bereit zu stellen und vorzuhalten. Generell sind nur zugelassene und neue Materialien zu verwenden.
- 3.1.2 Liefern aller Unterlagen für die Anmeldung genehmigungs- und/oder überwachungspflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (wie z. B. Bauaufsicht, Prüfinstitute wie TÜV oder DEKRA, Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt) in der erforderlichen Anzahl. Alle erforderlichen behördlichen Abnahmen hat der AN auf eigene Kosten zu veranlassen, soweit sie dessen Leistung betreffen.
- 3.1.3 Vorlage der nach Vertrag, DIN-Normen oder technischen Regelwerken geschuldeten Muster, Eignungs- und Gütenachweise gemäß Terminplan bzw. - im Falle fehlender Vereinbarung im Terminplan - so rechtzeitig, dass EXYTE mindestens einen Entscheidungszeitraum von 14 Kalendertagen hat und dass noch Alternativprodukte ohne Zeitverzug bestellt werden können.
- Zu Bemusterungen müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, mindestens folgende Angaben bzw. Nachweise gegeben werden:
a) Einbaort;
b) Katalog- oder 1:1-(Hand)-Muster;
c) Bau-Soll / -Ist-Darstellung, d. h. Qualitäts- und Leistungsvorgaben
- gemäß dem Vertrag in Gegenüberstellung der Qualitäts- und Leistungsvorgaben der Muster;
d) Bestätigung der Einhaltung von Kosten / Terminen oder Ausweisung dieser bei Alternativbemusterungen;
e) es sind mindestens drei Produkte zur Auswahl zu bemustern, die den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- 3.1.4 In den Ausschreibungsunterlagen oder in diesem Vertrag vorgeschlagene Produkte werden, wenn Positions- bzw. Teilleistungsbeschreibungen den Zusatz „oder gleich-wertig“ enthalten und vom AN in dessen Angebot keine Produktangaben (Hersteller-, Typenbezeichnung) eingetragen wurden, anerkannt. Gleichwertige Produkte müssen durch Exyte vor Einbau genehmigt werden. Exyte kann seine Zustimmung aus sachlichen Gründen verweigern. Übt der AN die Produktwahl aus, gilt die Produktwahl für alle weiter von ihm zu erbringenden Leistungen dieser Art. Gleichwertig sind Produkte oder Materialien nur, wenn sie in Bezug auf Qualität, Lebensdauer, Unterhaltsaufwand und –kosten, Ersatzteilversorgung, Emissionen, Bedienung, Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten gleichwertig sind.
- 3.1.5 Der AN ist zum Führen von Bautagesberichten und deren Übergabe an Exyte verpflichtet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sollen die Berichte alle Angaben enthalten, die für die Durchführung des Vertrages oder bei der Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können, insbesondere
- Name der Firma des ANs und der Baustelle,
 - fortlaufende Nummerierung,
 - Datum,
 - Temperatur (morgens, mittags und nachmittags), windgeschützte Stelle, 1 Meter über dem Erdboden,
 - Witterungsverhältnisse,
 - Anzahl der Arbeitnehmer nach Lohngruppen,
 - Maschineneinsatz,
 - ausgeführte Leistungen mit Ortsangabe (Geschoss /Achsen / Raumnummern) und Bezug zum betroffenen Vorgang (LV / Titel / Los, Planbezeichnung, Bauteilbezeichnung),
 - besondere Maßnahmen und Vorkommnisse,
 - Anweisungen der Projektleitung und des SiGe-Koordinators, Gewerbeaufsichts-amts, Berufsgenossenschaft etc.,
 - Unterschrift des Bauleiters des ANs.
- Das Bautagebuch ist mittels EDV täglich zu führen und als PDF-Datei täglich an Exyte zu über-geben. Soweit im Einzelfall nicht festgelegt, erfolgt die Übergabe als E-Mail.
- 3.1.6 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die nachfolgenden Gewerke nahtlos an die Leistung des AN anschließen können. Er hat sich insoweit auf eigene Kosten mit den Nachfolgeunternehmern abzustimmen. Dies gilt auch für Vor- und Nebenunternehmer.
- 3.1.7 Rechtzeitige Beibringung und Beschaffung aller Genehmigungen durch den AN, die für die Erbringung seiner Leistungen und deren Nutzung erforderlich sind.
- 3.2 Allgemein anerkannte Regeln der Technik / gesetzliche und behördliche Bestimmungen**
- Der AN schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Einhaltung der weiteren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme. Ändern sich die für die Leistung maßgeblichen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages und dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme und erfordert diese Änderung eine entsprechende Änderung der Leistungen nach diesem Vertrag, hat der AN Anspruch auf etwaige Mehrkosten für geänderte oder zusätzliche Leistung, sofern die Änderung für einen gewissenhaften und fachkundigen Unternehmer zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages nicht vorhersehbar war, der AN vor Ausführung der Änderung der Leistung Exyte über die Erforderlichkeit der Leistung informiert und Exyte in die Erbringung der Leistung eingewilligt hat.
- 3.3 Ausführungsunterlagen**
- 3.3.1 Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Unterlagen und Angaben von EXYTE vor Beginn der Arbeiten auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden und anzuwendenden Vorschriften sowie auf technische Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind EXYTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN darf seine Leistungen nur auf Grundlage von von EXYTE freigegebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen freigegebenen Dokumenten erbringen. Freigaben von Exyte lassen die Verantwortung des AN für alle von ihm erbrachten und zu erbringenden Planungs- und Ingenieurleistungen unberührt.
- 3.3.2 Pläne und Unterlagen, die der AN zur Ausführung seiner Leistungen benötigt, sind so rechtzeitig bei EXYTE anzufordern, dass eine angemessene Zeit für ihre Beschaffung verbleibt und es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.

4. Ausführung der Leistungen

4.1 Winterbau, Schutzmaßnahmen, Umweltschutz, SiGeKo/Verkehrssicherungspflicht

- 4.1.1 Der AN hat Winterbaumaßnahmen durchzuführen, soweit dies zur Einhaltung der Vertragsfristen und der vereinbarten Termine erforderlich ist und kein Fall von höherer Gewalt vorliegt.
- 4.1.2 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur förmlichen Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor Winterschäden und ungünstigen Witterungseinflüssen auf eigene Kosten zu schützen.
- 4.1.3 EXYTE stellt den SiGeKo. Der AN hat den Vorgaben des SiGeKo Folge zu leisten und die geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 4.1.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die aus seinen Leistungen resultierenden Gefahren trägt der AN.

4.2 Lager- und Arbeitsplätze

Der AN darf nur die ihm von EXYTE ausdrücklich zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze benutzen.

4.3 Nachunternehmer

- 4.3.1 Der AN darf Teile der Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exyte an Nach-unternehmer, Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend einheitlich „Nachunternehmer“) unter-vergeben. Die Vergabe der gesamten Leistung an einen Nachunternehmer ist ausgeschlossen. Der AN verpflichtet sich, etwaigen Nachunternehmern, den Einsatz weiterer (Nach-) Nachunternehmer ohne vorherige schriftlicher Zustimmung von Exyte zu untersagen.
- 4.3.2 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Abführung der Steuern, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Urlaubskassenbeiträge, zur Zahlung von Mindestlöhnen und Insolvenzgeld, zur Gewerbeanmeldung und ggf. zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.
- 4.3.3 Der AN hat Exyte vor Beauftragung eines Nachunternehmers rechtzeitig schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weitervergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Exyte ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Nachweise über die Erfüllung der in Ziffer 5.6.2 genannten gesetzlichen Verpflichtungen. Die Nachweise müssen - soweit dies im Rahmen der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben möglich ist - mindestens eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten haben, laufend unaufgefordert erneuert und Exyte vorgelegt werden. Exyte ist berechtigt, Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Exyte Kenntnis von nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Nachunternehmers in anderen Projekten hat.
- 4.3.4. Der AN ist verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe- und Handwerksordnung, des Arbeitnehmerentendgesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Sozialgesetzbücher (SGB) sowie aller sonstigen einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Ge-setze und Verordnungen einzuhalten. Der AN ist insbesondere verpflichtet,
- bestehende Ansprüche seiner Arbeitnehmer und der Leiharbeiternehmer auf Zahlung des Mindestlohns- bzw.-entgelts (gemäß AEntG und MiLoG) sowie Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen), der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (z. B. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft -ULAK-, Sozialkasse des Maler-, des Gerüstbauhandwerks, etc.) und der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) jeweils bei Fälligkeit zu erfüllen,
 - alle (z. B. nach § 2 AEntG) erforderlichen Nachweise und Aufzeichnungen im Inland bzw. auf behördliches Verlangen auf der Baustelle bereitzuhalten und alle (z. B. nach § 3 AEntG) erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzunehmen, und
 - nur Arbeitnehmer oder Leiharbeiternehmer im Sinne des AÜG einzusetzen, die im Besitz eines gültigen zur Arbeitsausübung berechtigenden Aufenthaltstitels, einer Erlaubnis, Berechtigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, soweit erforderlich, sind.

Der AN ist zudem verpflichtet, durch entsprechende vertragliche Regelungen und Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Personal-Verleiher die vorgenannten Verpflichtungen in gleicher Weise einhalten.

Dem AN ist bekannt, dass Exyte unter den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Abs. 2, 3a bis 3f, 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII) insbesondere für die Mindestlohn-, Mindestentgelt-, Sozialversicherungsbeitrags- und Urlaubskassen- und Unfallversicherungsbeitragsverpflichtungen des AN, eines Nachunternehmers oder eines von dem AN oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers (einschließlich der Säumniszuschläge und Zinsen) haftet. Der AN übernimmt, wenn er Arbeitnehmer beschäftigt oder - mit oder ohne Genehmigung von Exyte - Nachunternehmer einschaltet oder Arbeitnehmer entleiht, im Innenverhältnis zu Exyte das alleinige Risiko der Inanspruchnahme von Exyte durch die Gläubiger des AN, seiner Nachunternehmer oder der Verleiher nach §§ 14 AEntG, 13 MiLoG, 28e

Abs. 2, 3a bis 3f, 4 SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII. Wird Exyte von solchen Gläubigern in Anspruch genommen, hat ihn der AN von diesen Ansprüchen freizustellen und den hieraus entstandenen Schaden von Exyte zu ersetzen.

Der AN ist verpflichtet, Exyte bei der Beauftragung aktuelle und gültige Bescheinigungen zu übergeben, die nicht älter als drei Monate sind, zum Nachweis über bzw. wie folgt:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen/Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

Sämtliche Bescheinigungen müssen für die gesamte Ausführungsdauer einschließlich etwaiger Bauzeitverlängerungszeiträume gültig sein. Soweit einzelne Behörden/Träger nur befristete Bescheinigungen ausstellen, ist der AN verpflichtet, Exyte unaufgefordert jeweils ein Monat vor Ablauf eine gültige Folgebescheinigung vorzulegen.

Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von diesem beauftragten Verleiher die Verpflichtungen ebenfalls erfüllen und entsprechende Nachweise rechtzeitig beibringen.

Gerät der AN mit der Erfüllung der vorgenannten Vorlagepflichten in Verzug, ist Exyte berechtigt, von seinen Zahlungen einen angemessenen Betrag einzubehalten.

4.4 Besprechungswesen

4.4.1 Der AN ist verpflichtet, mit einem bevollmächtigten und fachkundigen Vertreter an den regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen und Jour-Fixe-Terminen mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, teilzunehmen.

4.4.2 Der AN ist verpflichtet, an Gesprächen mit Kunden/Endkunden teilzunehmen, EXYTE im Hinblick auf Ausführungsdetails und Leistungsänderungen zu beraten, sowie EXYTE bei Behörden (Betriebsgenehmigungen, Konzessionen etc.) zu unterstützen. Ohne vorherige Zustimmung durch EXYTE ist der AN nicht berechtigt, mit dem Kunden oder Endkunden direkten Kontakt aufzunehmen.

4.5 Projektdokumentation

Die Dokumentationsrichtlinie mit Vorgaben zur Bezeichnung von Dokumenten und Plänen sowie die dem AN im Rahmen der Vergabeverhandlungen ggf. übergebenen Auszüge aus dem Organisationshandbuch sind verbindlich anzuwenden. Es sind die Dokumente und Unterlagen an Exyte zu übergeben, die nach Vertragsgrundlagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblicherweise übergeben werden. Die Dokumentation ist Exyte zu den in den Vertragsunterlagen genannten Terminen bzw., sofern diese keine Termine benennen, 4 Wochen vor der (Teil-)Abnahme in digitaler Form als editierbare Originaldatei (z.B. visio, DWG) und PDF-Dateien) zu übergeben sowie spätestens bei Einreichung der (Teil-)Schlussrechnung einfach in Papierform und auf einem dauerhaften Datenträger zu übergeben, sofern die Dokumentationsrichtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

4.6 Projektkommunikation

Der AN hat die von EXYTE vorgegebene elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu nutzen, wobei der AN auch seine Nachunternehmer zur Kommunikation über diese Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu verpflichten hat. Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

4.7 Sauberkeit auf der Baustelle

4.7.1 Der AN ist verpflichtet, von ihm oder seinen Nachunternehmern verursachten Bauschutt, Verpackungsmaterialien, Abfälle und sonstige Verunreinigungen selbst zu beseitigen / zu sammeln und - soweit er nicht den Wertstoffhof am Projektstandort mitbenutzen darf - auf seine Kosten unverzüglich zu entsorgen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Verschmutzungen außerhalb der Baustelle.

4.7.2 Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist EXYTE berechtigt, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, einen Dritten auf Kosten des AN mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Beweislast dafür, dass der Bauschutt, Abfall oder die Verschmutzung nicht von dem AN stammt, trägt der AN.

4.8 Firmenschilder

Werbung des AN auf der Baustelle, gleich welcher Art, ist nicht zulässig.

4.9 Erfüllungs- und Mängelbeseitigungsanspruch von Exyte

Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist EXYTE berechtigt, den AN vor Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung aufzufordern. Kommt der AN innerhalb der gesetzten Frist der Erfüllungsaufforderung nicht nach stehen EXYTE wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Leistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Leistungsteile bzw. -einheiten darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches zu, bezogen auf die beanstandete Leistung. Wählt EXYTE den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abstandnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Leistung gegenüber dem AN.

4.10 Kooperationsverpflichtung

Der AN ist zur permanenten Kooperation mit Exyte verpflichtet. Diese Kooperationspflicht umfasst insbesondere auch die enge und dauerhafte Abstimmung in Bezug auf die Konkretisierung des vertrags- und produktspezifischen Leistungsinhaltes (auch durch Abstimmung von Exyte mit dem Kunden). Zu dieser Kooperationspflicht gehören nicht nur die Zurverfügungstellung von Informationen zum Bauablauf sondern auch die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Arbeitsweise und Leistungserbringung. Im Falle von Behinderungen ist der AN zur Durchführung von Umstellungen des Bauablaufes verpflichtet, um die vereinbarten Ter-mine zu halten.

4.11 Leistungsstandmeldung

Der AN ist verpflichtet Exyte bis zum 25. eines jeden Monats eine Leistungsstandmeldung des laufenden Monats zu übergeben.

5. Vergütung

5.1 Die Vergütung erfolgt wie vereinbart:

5.1.1 Einheitspreisvertrag

Die Vergütung des Subnehmers erfolgt auf der Grundlage der Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen / der Massen gemäß der endgültigen Werk- und Montageplanung. Der AN erhält für alle Leistungen die nach dem Vertrag vereinbarte Vergütung (kurz: „**Nettoauftragssumme**“), zzgl. etwa zu zahlender USt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und schließen die besonderen und allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn sowie die Vergütung von Nebenleistungen mit ein, die zur vollständigen, funktionstüchtigen, genehmigungskonformen, mängelfreien, betriebssicheren und ordnungsgemäßen Herstellung, Errichtung, Ausführung, Leistung, Lieferung und Inbetriebsetzung des vom Subunternehmer geschuldeten Werkes erforderlich sind.

5.1.2 Pauschalpreisvertrag:

Der AN erhält für alle Leistungen die nach dem Vertrag vereinbarte Vergütung (kurz: „**Nettoauftragssumme**“), zzgl. etwa zu zahlender USt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Der aufgrund der Vertragsgrundlagen vereinbarte Pauschalpreis ist ein Festpreis und verändert sich auch bei einer Veränderung der zur Ausführung gelangenden Massen nicht. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle geschuldeten Lieferungen und Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, funktionstüchtigen, genehmigungskonformen, mängelfreien, betriebssicheren und ordnungsgemäßen Herstellung, Errichtung, Ausführung, Leistung, Lieferung und Inbetriebsetzung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlich sind. Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.

5.2 Etwaige nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen der Kalkulationsgrundlagen insbesondere der Löhne, Materialpreise, Abgaben, öffentlichen Tarife, Gesetze, Gebühren begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung oder eine Änderung der Vertragspreise. Gleit-klauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.

5.3 Soweit die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese wird in diesem Fall von EXYTE direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt.

6. Rechnungsstellung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß dem Baufortschritt auf der Grundlage des Zahlungsplans. Der Zahlungsplan ist ausschließlich leistungsabhängig, auch wenn er einen Bezug zum Kalender ausweist.

6.2 Die für die Abrechnung notwendigen örtlichen Feststellungen sind gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaßprüfung / Prüfung des Leistungsstands ist vor Rechnungsstellung mit der Projektleitung von EXYTE durchzuführen. Das von EXYTE bzw. das durch die Projektleitung von EXYTE bestätigte Aufmaß bzw. geprüfte Massenermittlung/Leistungsfeststellung sind in Kopie als Anlage der jeweiligen Rechnung beizufügen.

6.3 In allen Rechnungen sind die Teilleistungen in der Reihenfolge der Positionen und mit den Bezeichnungen dieses Vertrages aufzuführen; die Bezeichnungen können abgekürzt werden. Die Leistungen sind dabei getrennt nach diesem Vertrag, etwaigen Nachträgen und Stundenlohnleistungen aufzuführen. Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
a) Auftragsnummer, Datum, Projektnummer, System, Systemnummer, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Schlussrechnung),
b) Art der in Rechnung gestellten Leistungen,
c) Darlegung der bereits in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten,
d) Die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (Steuernummer, Rechnungs-nummer, Leistungszeitraum, etc.),
e) Angabe des umsatzsteuerlichen Leistungsorts und des Schuldners der Umsatzsteuer, jeweils unter Verweis auf die relevante Bestimmung im Umsatzsteuergesetz.

Die Rechnungen müssen im Übrigen gemäß den Vorgaben von EXYTE strukturiert sein. EXYTE kann in Bezug auf die Rechnungsstellung und Zahlung weitere Vorgaben bestimmen, die vom AN - soweit angemessen und zumutbar - einzuhalten sind.

6.4 Wurden gesonderte Stundenlohnaufträge erteilt, so sind mit der nächsten Abschlagsrechnung abzurechnen. Der Rechnung sind die von EXYTE abgezeichneten Stundennachweise in Kopie beizulegen.

6.5 Der AN wird EXYTE rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts übergeben (§ 48b EStG). Vom Finanzamt vorgenommene Änderungen sind EXYTE unverzüglich anzuzeigen. Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, Exyte unverzüglich Steuernummer, das zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Dem AN ist bekannt, dass Exyte bei Fehlen der Freistellungsbescheinigung einen pauschalen Steuerabzug in Höhe von 15% des jeweiligen Rechnungsbetrags an das zuständige Finanzamt abführen muss. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch des ANs auf Zahlung der Vergütung um den an das Finanzamt abzuführenden Betrag.

6.6 Exyte wird rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Rechnung eine gültige USt 1 TG Bescheinigung des zuständigen Finanzamts an den AN übergeben (§ 13b Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG). Vom Finanzamt vorgenommene Änderungen sind dem AN unverzüglich anzuzeigen. Er-bringt der in Deutschland ansässige AN ebenfalls Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 4 UStG (sog. Bauleistungen) in Deutschland, so geht die Umsatzsteuerschuld auf Exyte über und der AN hat die Rechnung unter Verweis auf das Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG und unter Ausweis von 0% Umsatzsteuer zu erstellen.

6.7 Ist eine Rechnung fehlerhaft, insbesondere bei Ausweisung eines fehlerhaften Umsatzsteuerbetrages, so ist der AN verpflichtet die fehlerhafte Rechnung unverzüglich zu berichtigen, den fehlerhaft vereinnahmten Umsatzsteuerbetrag an Exyte zu erstatten und Exyte eine berichtigte Rechnung zur Verfügung zu stellen.

6.8 In Abschlagsrechnungen sind jeweils die gesamten bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen kumuliert aufzuführen und die bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen unabhängig von deren Bezahlung durch Exyte hiervon abzusetzen. Daneben sind die geleisteten Zahlungen auszuweisen.

6.9 Eventuell vereinbarte und bezahlte Vorauszahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu verrechnen und entsprechend von der Rechnung abzusetzen.

6.10 Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung aller Leistung und Durchführung der förmlichen Abnahme in prüffähiger Form im Sinne des § 650g Abs. 4 Satz 2 BGB aufzustellen und Exyte mit allen notwendigen Unterlagen/Nachweisen/Angaben gemäß dieser Ziffer zuzuleiten. Die einzelnen Rechnungspositionen sind aufzuteilen in Hauptauftrag, Nachträge und Stundenlohnaufträge. In der Schlussrechnung sind alle bislang gestellten Abschlagsrechnungen und die geleisteten Zahlungen nochmals aufzuführen.

7. Zahlungen

7.1 Abschlagszahlungen

7.1.1 Die Abschlagszahlungen sind gemäß dem Zahlungsplan in der jeweils fortgeschriebenen Fassung unter folgenden Voraussetzungen zur Zahlung fällig:
- prüfbarer Nachweis des erbrachten Leistungsstands,
- ordnungs- und vertragsgemäße Rechnungsstellung,
- Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft (soweit geschuldet),
- Vorlage der Sicherheit für fristgerechte Vertragserfüllung,
- Vorlage der Versicherungsnachweise nach diesem Vertrag,

Zahlungen sind fällig 60 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung.

7.1.2 Der Anspruch des ANs auf Abschlagszahlungen ist auflösend bedingt durch den Zugang eines Sicherungsverlangens des ANs nach § 650f BGB bei Exyte. Danach ist der AN nur noch nach § 632a BGB berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.

7.2 Schlusszahlung

7.2.1 Die Schlusszahlung ist innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Schlussrechnung fällig. Exyte ist berechtigt, von der Schlusszahlung als Sicherheit für Mängelansprüche einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt ablösen durch Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche gemäß diesem Vertrag.

7.2.2 Exyte ist berechtigt, von der Schlusszahlung einen Einbehalt in Höhe des nach § 641 Abs. 3 BGB gerechtfertigten Betrags bis zur Übergabe der vollständigen Dokumentation gemäß Dokumentationsrichtlinie und diesem Vertrag (sog. Schlussdokumentation) vorzunehmen.

7.2.3 Soweit die Leistungen des ANs bei (Teil-)Abnahme mangelhaft sind, kann Exyte einen Einbehalt gem. § 641 Abs. 3 BGB vornehmen.

7.2.4 § 641 Abs. 4 BGB (Fälligkeitszinsen) wird hiermit ausgeschlossen.

7.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Voraus- oder Anzahlungen mit den ersten Leistungen und damit mit der/den ersten Abschlagsrechnung(en) verrechnet.

7.4 Mit Zahlung der Rechnung sind alle Forderungen des ANs für Leistungen, die bis zur jeweiligen Rechnungslegung erbracht worden sind, abgegolten, es sei denn, der AN hat sich die Abrechnung weiterer Leistungen ausdrücklich vorbehalten.

- 7.5 Die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen durch Exyte gilt nicht als Abnahme, Teilabnahme oder als Anerkenntnis. Rechnungsprüfungen und Zahlungen können nachträglich korrigiert werden.
- 7.6 Gerät Exyte mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug beträgt der Verzugszinssatz 4% p.a.
- 8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**
- 8.1 Anordnungsrecht**
- EXYTE ist berechtigt, jederzeit Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen oder sonstige Maßnahmen, z.B. Beschleunigungen (nachfolgend „Leistungsänderungen“) anzuordnen. Leistungsänderungsanordnungen müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
- 8.2 Anforderungen für den Vergütungsanspruch des AN**
- Der AN ist verpflichtet, vor der Ausführung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen (nachfolgend auch „Leistungsänderungen“) EXYTE einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung und hieraus resultierende zeitliche Verzögerungen anzukündigen. Die Ankündigung hat unverzüglich zu erfolgen.
- Die rechtzeitige Ankündigung von Mehrkosten ist Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist nur dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn Gefahr in Verzug ist, EXYTE bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon zwingend ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat.
- 8.3 Nachtragsangebot**
- Im Falle von Leistungsänderungsbegehren oder wenn der AN EXYTE mitteilt, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, hat der AN EXYTE unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Kalendertagen nach Erhalt der Leistungsänderungsbegehrens oder der Mitteilung des AN, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, eine Kostenschätzung und nach spätestens weiteren fünf Kalendertagen ein schriftliches Nachtragsangebot in prüfbarer Form zu übermitteln. In dem Nachtragsangebot hat der AN darzulegen, inwieweit die ausführende Leistung von der vertraglichen Leistung abweicht oder es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.
- Ist aufgrund der Komplexität der von EXYTE zusätzlich geforderten Leistungen die Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen und jedenfalls eine möglichst detaillierte Kostenschätzung vorzulegen. In diesem Fall ist die genaue Preisermittlung unter Vorlage des Nachtragsangebotes unverzüglich nachzureichen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für EXYTE kostenlos.
- 8.4 Ausführung von Leistungsänderungen**
- Leistungsänderungen dürfen erst ausgeführt bzw. erbracht werden, wenn
- (a) vorher über Art, Umfang und Kosten eine Vereinbarung zwischen EXYTE und dem AN in Textform getroffen worden ist, oder
- (b) EXYTE den AN in Textform angewiesen hat, die Leistung trotz Fehlens einer Vergütungsvereinbarung auszuführen.
- Liegt weder (a) oder (b) vor, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen.
- 8.5 Terminliche Auswirkungen von Leistungsänderungen**
- Haben Leistungsänderungen direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bauablauf, hat der AN EXYTE unverzüglich, spätestens bei Abgabe des Nachtragsangebotes, wenn ein solches noch nicht vorliegt, spätestens zu Beginn der Leistungsänderung, darauf hinzuweisen. Der Hinweis muss in Textform erfolgen und die voraussichtliche Verzögerungsdauer möglichst konkret angeben. Die Parteien werden dann vereinbaren, ob und inwieweit sich der Bauablauf verändert.
- Erfolgt kein form- und fristgerechter Hinweis, kann EXYTE darauf vertrauen, dass durch die Leistungsänderung keine zeitliche Verzögerung eintritt; es gilt dann die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert.
- 8.6 Vergütungsfolgen von Leistungsänderungen**
- 8.6.1 Sofern Einheitspreise vereinbart wurden, richtet sich der Umfang der Mehrvergütung oder Mindervergütung im Fall von Leistungsänderungen nach den Einheitspreisen. Ein angemessener Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn ist in den Einheitspreisen enthalten.
- 8.6.2 Sind keine Einheitspreise vereinbart oder kann der Umfang der Mehrvergütung oder Mindervergütung nicht anhand der Einheitspreise ermittelt werden, gilt Folgendes:
- Der Umfang der Mehrvergütung oder Mindervergütung richtet sich nach dem tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderaufwand zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Diese sind vom AN darzustellen und zu beweisen. Nur der durch die Änderungsanordnung kausal verursachte Mehraufwand ist nachtragsfähig.
- Der ermittelte Mehr- oder Minderaufwand ist in der Höhe anhand der tatsächlichen erforderlichen Kosten zu berechnen, bei Vertragsabschluss gewährte Nachlässe sind dabei zu berücksichtigen.
- Exyte ist es unbenommen, nachzuweisen, dass die vorgelegten und beanspruchten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Exyte kann diesen Nachweis führen durch Vorlage von zwei Fremdfirmen/ -angeboten für diese Leistungen. Die Nachtragsvergütung schließt die Kosten einer etwaiger Bauzeitverlängerungen und Beschleunigungsmaßnahmen ein.
- Ein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ist in Höhe von 5 % angemessen und wird hiermit vereinbart.
- 8.6.3 Das Recht auf Abschlagszahlungen auf Nachträge gem. § 650c Abs. 3 BGB kann der AN in allen Fällen jedoch nur beanspruchen, wenn er es nicht zu vertreten hat, dass es noch nicht zu einer Verständigung über die Höhe seiner Mehrkostenforderung gekommen ist. Ein Vertretenmüssen des AN wird vermutet (und kann von ihm widerlegt werden), wenn die Kosten seines Nachtrages nicht plausibel den Erfordernissen des Vertrages entsprechen und daher Zweifel am tatsächlichen Mehraufwand und dar-aus abgeleitet an den geltend gemachten Kosten bestehen.
- 8.6.4 Sofern die gem. § 650c Abs. 3 BGB geleisteten Zahlungen von Exyte die geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind diese nach Abnahme an Exyte zurückzugewähren und ab dem Eingang beim AN mit 4% p. a. zu verzinsen.
- 9. Stundenlohnarbeiten**
- Sofern Stundenlohnarbeiten als solche beauftragt sind, hat der AN arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung bei der Projektleitung von EXYTE einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Baustelle, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Ausweis der Pausenzeiten, die Art der Leistung und die Gerätekenngößen enthalten; bei Fuhrleistungen die Fahrzeugart und die Nutzlast. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt lediglich als Anerkenntnis des Umfangs der jeweiligen Anwesenheit. Es bleibt Exyte die Prüfung vorbehalten, ob und inwieweit die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden, der Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung beachtet wurde und ob es sich um Stundenlohnarbeiten oder bereits vertraglich geschuldete Arbeiten (z.B. auch Mängelbeseitigung) handelt.
- 10. Fristen und Termine**
- 10.1 Es gilt der vereinbarte Terminplan und die vereinbarten Termine und Fristen (z.B. im Verhandlungsprotokoll).
- 10.2 Auf Grundlage des Terminplans erstellt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen Detailterminplan. Der Detailterminplan hat den Anforderungen an den Terminplan gemäß diesem Vertrag zu entsprechen. Ferner ist erforderlich, dass
- alle Vertragstermine berücksichtigt und ausgewiesen sind und eingehalten werden können,
 - alle wesentlichen Zeitpunkte aufgezeigt werden, zu denen EXYTE Entscheidungen zu treffen und/oder Mitwirkungen vorzunehmen hat und
 - alle Planungsvorlaufzeiten enthalten sind.
- Dieser Detailterminplan muss die Termine, Ausführungszeiträume und Fristen des Terminplanes berücksichtigen, hat der Netzplantechnik zu genügen und muss nach Vorgabe von Exyte entweder mit der Software PRIMAVERA oder MS-Project erstellt werden
- 10.3 Der Detailterminplan wird unter Beachtung des Baufortschritts ständig angepasst. Fortschreibungen sind Exyte zur Genehmigung und Unterzeichnung vorzulegen und ersetzen dann den vorhergehenden Detailterminplan. Die Fortschreibung des Detailterminplans erfolgt unbeschadet etwaiger Ansprüche von Exyte wegen Überschreitungen der vereinbarten verbindlichen Fristen. Eine Genehmigung des fortgeschriebenen Detailterminplans stellt keine Zustimmung, Genehmigung oder Anerkenntnis von Exyte im Hinblick auf Terminverschiebungen oder sonstige Ansprüche des ANs dar.
- 10.4 Behinderungen**
- 10.4.1 Sieht sich der AN in der Ausführung seiner Leistung behindert oder ergeben sich aus anderen Gründen (z.B. Leistungsänderungen) Auswirkungen auf den Bauablauf (z.B. Verzögerungen), so hat er dies Exyte unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. In der Behinderungsanzeige hat der AN anzugeben, welche Leistungen behindert sind, wann seine Arbeiten nach dem Bauablauf hätten ausgeführt werden müssen und nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Weiter ist die der Behinderung zugrundeliegende Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung von Exyte bzw. der hindernde Umstand zu bezeichnen. Die Mitteilung ist mit Vorschlägen zum Aus-gleich drohender oder bereits eingetretener Verzögerungen und zur Abschwächung ihrer Folgen zu versehen.
- Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Textform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Behinderungen müssen im Bautagebuch vermerkt werden. Die Eintragung im Bautagebuch ersetzt jedoch nicht die nach diesem Vertrag notwendige text-förmliche Behinderungsanzeige. Der AN hat Exyte auch unverzüglich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung weggefallen oder beendet ist.
- 10.4.2 Ist erkennbar, dass die im Terminplan vereinbarten Fristen gefährdet sind, hat der AN im Rahmen seiner Kooperationspflicht soweit als möglich Optimierungen und

- Umstellungen sowie sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Termine einzuhalten.
- 10.4.3 Soweit der AN Behinderungen/Verzögerungen zu vertreten hat, hat er alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um entstandene Verzögerungen aufzuheben und drohende Verspätungen zu vermeiden. Falls die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen nicht innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden, ist Exyte berechtigt, Dritte mit der Umsetzung dieser Maßnahmen, auch unterstützend, zu beauftragen. Die dafür entstehenden Aufwendungen trägt der AN.
- 10.4.4 Exyte wird das Recht zur Anordnung von Änderungen des Ablaufes für Planung und/oder Bauausführung, insbesondere Beschleunigung, eingeräumt. Exyte darf von diesem Recht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Als wichtiger Grund gilt, wenn im Falle eines Terminrückstandes der Planung oder der gesamten Baustelle oder Teilen davon, die vertraglich vereinbarten Leistungszeiträume und/ oder Termine (Einzel-, Zwischen- oder Endtermine) für Planung oder Bau, die auf dem kritischen Weg liegen, überschritten wurden oder drohen, überschritten zu werden und durch die Änderung der Abläufe die vertraglich vereinbarte Leistungszeiträume und/ oder Termine (Zwischen- oder Endtermine) eingehalten werden können bzw. die Überschreitung derselbigen reduziert werden kann. Solche Anordnungen werden „Bauzeitanordnungen“ bezeichnet. Solchen Anordnungen ist unverzüglich nachzukommen, auch wenn über die Frage der Vergütungshöhe noch keine Einigung erzielt worden ist. Soweit der AN die Ursache für diese Bauzeitanordnung nicht zu vertreten hat, hat er Anspruch auf die durch die Bauzeitanordnung tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Sämtliche Mehrkosten hat der AN anhand von tatsächlichen Mehr- und Minderkosten nachzuweisen. Streitigkeiten über die Vergütungshöhe berechtigen nicht, die Leistungen einzustellen oder Leistungen zurückzuhalten.
- 10.4.5 Der AN hat Unternehmer nachfolgender Gewerke bereits vor Abnahme auf der Baustelle zu dulden und vorbereitende Arbeiten dieser Unternehmen soweit wie möglich zu ermöglichen. Diese vorbereitenden Arbeiten sind keine Behinderung.
- 11. Vertragsstrafe**
- 11.1 Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet, eine Kumulierung der vereinbarten einzelnen Vertragsstrafen ist ausgeschlossen. Eine wegen Verzug eines Zwischentermins verwirkte Vertragsstrafe entfällt, wenn der AN den Verzug einholt und die nachfolgenden Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin einhält.
- 11.2 EXYTE ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach Abnahme bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend zu machen. Die Durchführung einer vorbehaltlosen Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung erklärt werden.
- 11.3 Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 11.4 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die nachträgliche Vereinbarung neuer Termine.
- 11.5 Verändert sich der Terminablauf aus vom AN unverschuldeten Gründen und ist deswegen eine Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen nicht möglich, fällt der Vertragsstrafenanspruch nicht weg. Die Parteien werden für diesen Fall neue Ausführungstermine vereinbaren (Kooperationspflicht). Für diese neuen Ausführungstermine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die Geltung der Vertragsstrafe ist ausdrücklich ausgeschlossen oder dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.
- Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zu den neuen Ausführungsterminen, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist um die zusätzliche Ausführungsfrist infolge der vom AN unverschuldeten Gründe, wobei der Berechnung zugrunde gelegt wird, dass der AN alles unternimmt, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten bzw. Beschleunigung der Arbeiten zu ermöglichen (Kooperationspflicht). Für die sich hieraus ergebenden neuen Termine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die entsprechende Geltung der Vertragsstrafe ist dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.
- 12. Abnahme/Eigentumsübergang**
- 12.1 Abnahmeprozess**
- 12.1.1 Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung statt. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt. § 640 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 12.1.2 Die Durchführung der Abnahme hat der AN spätestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu beantragen. Die Abnahmebegehungen werden gemäß einem zwischen den Parteien noch abzustimmenden Abnahmeterminplan durchgeführt. Es dürfen auf Verlangen von Exyte auch Vertreter des Kunden und sonstige von Exyte benannte Personen an den Abnahmebegehungen teilnehmen. Nach Beendigung der Abnahmebegehungen und Herstellung der Abnahmefähigkeit ist die förmliche Abnahme durchzuführen und ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der AN hat ausreichende Zeiträume für die Abnahmebegehungen in seinen Terminplan einzukalkulieren.
- 12.1.3 Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der AN unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der AN ausdrücklich in Textform beantragen muss. Die Exyte entstehenden Kosten für Nachabnahmen hat der AN zu tragen.
- 12.1.4 Exyte ist berechtigt aber nicht verpflichtet Teilabnahmen zu verlangen, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.
- 12.1.5 EXYTE ist berechtigt, technische Zwischenprüfungen einzelner Teile des Leistungspakets zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Teilleistungen, die durch den Fortschritt der Bauarbeiten einer späteren Prüfung entzogen werden. Der AN ist verpflichtet, bei einer technischen Zwischenprüfung festgestellte Mängel binnen einer von EXYTE gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Werden bei einer technischen Zwischenprüfung Mängel festgestellt, ist EXYTE befugt, dem AN auch die EXYTE entstandenen Kosten für die weitere technische Zwischenprüfung in Rechnung zu stellen. Technische Zwischenprüfungen sind keine Teilabnahme und bedeuten keine Anerkennung in Bezug auf Mängelfreiheit oder Anerkennung als vertragskonform.
- 12.2 Abnahmeverweigerung/ Zustandsfeststellung bei Abnahmeverweigerung**
- 12.2.1 Die Abnahme kann von Exyte wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen darf EXYTE die Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme kann jedoch wegen einer Vielzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen verweigert werden, wenn diese einem wesentlichen Mangel gleichzusetzen sind. Die Abnahme kann auch dann verweigert werden, wenn die Dokumentation nicht vollständig übergeben wird oder die übergebene Dokumentation mit wesentlichen Mängeln behaftet ist.
- Im Falle der Abnahmeverweigerung kann der AN eine gemeinsame Zustandsfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung muss in Textform mindestens zwei Wochen vor dem vom AN gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch EXYTE verschoben werden.
- Verweigert sich EXYTE der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist der AN berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Er hat dafür EXYTE Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist EXYTE mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen.
- 12.3 Technische Zustandsfeststellung**
- Für Teilleistungen, die durch den Fortschritt der Bauarbeiten einer späteren Prüfung entzogen werden, hat der AN rechtzeitig bei der Projektleitung von Exyte eine Qualitätskontrolle über den Bauzustand zu beantragen. Hierbei sind Dokumentationsnachweise vollständig und rechtzeitig zum Termin der Qualitätskontrolle vorzulegen. Durch die Qualitätskontrolle werden keine Rechtsfolgen ausgelöst. Insbesondere findet kein Gefahrübergang, kein Beginn der Gewährleistungsfrist, keine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich Mängelfreiheit und kein Anerkenntnis in Bezug auf Mängelfreiheit oder Anerkennung der Leistung als vertragskonform statt.
- 12.4 Eigentumsübergang**
- Das Eigentum an allen Leistungen des ANs geht nach den gesetzlichen Vorschriften über, so weit nicht in diesem Vertrag eine spezielle Regelung getroffen ist.
- Das Eigentum an allen gelieferten Teilen, wie z.B. Materialien, Stoffe, etc. geht mit Lieferung auf die Baustelle am Standort auf Exyte über. Der AN bietet den Eigentumsübergang nach Maßgabe dieser Vorschrift mit der jeweiligen Lieferung auf die Baustelle des Standortes an. Exyte er-klärt schon jetzt die Annahme.
- Der AN ist verpflichtet, eventuell bestehende Eigentumsvorbehalte seiner Nachunternehmer oder Lieferanten vor Lieferung auf die Baustelle vollständig abzulösen. Er hat dies Exyte auf Verlangen nachzuweisen.
- 13. Mängelansprüche, Verjährung**
- 13.1 Mängelansprüche verjähren einheitlich nach 5 Jahren und 3 Monaten (Regelverjährung). Sofern beauftragt, beträgt die Verjährungsfrist für Dach, Fassade, Rohbau und weiße Wanne 10 Jahre und 3 Monate.
- 13.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme aller Leistungen des ANs.
- 13.3 Die Mangelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Kunden, Nutzers, Betreibers oder Dritter - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und erforderlichenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt — zu erfolgen. Soweit möglich wird der AN Übergangslösungen bis zur endgültigen Mängelbeseitigung auf eigene Kosten bereitstellen, die die ungehinderte und gefahrlose Nutzung der Leistung bis zur Mangelbeseitigung sicherstellen (Schadensminderung).
- 13.4 Soweit Exyte einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und zur Beseitigung auffordert, ist der AN verpflichtet, den Mangel auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu beseitigen. Der Anspruch auf Beseitigung verjährt in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der Mängelanzeige an, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesem Vertrag für den Mangel vereinbarten Verjährungsfrist.



- 13.5 Durch eine schriftliche Mängelrüge von Exyte wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche insoweit gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Zugang der Mängelrüge beim AN. Die Hemmung endet, wenn die Mängelbeseitigungsmaßnahme von Exyte abgenommen worden ist, die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten von Exyte unberechtigt verweigert wird oder der AN die Beseitigung des Mangels endgültig und ernsthaft verweigert, wobei § 204 Abs. 2 BGB sinngemäß Anwendung findet.
- 13.6 Soweit Kaufrecht Anwendung findet wird Exyte die gelieferten Waren, Materialien und Komponenten innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Abweichungen in Quantität und Qualität untersuchen. Offensichtlich erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 3 Arbeitstagen nach dem Ende der angemessenen Prüfungsfrist gerügt werden. Nicht leicht erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Entdeckung gerügt werden. Bezahlung der Waren oder auch die Unterzeichnung von Lieferscheinen bedeutet keine Annahme der Lieferung als vertragsgerecht, selbst wenn dort erwähnt ist, dass die Ware mängelfrei ist. Weiter gehende Rüge- und Untersuchungspflichten treffen Exyte nicht.
- Wenn die Voraussetzungen von §§ 280 Abs. 3, 281 BGB erfüllt sind, kann Exyte Vorschuss entsprechend § 637 Abs. 3 BGB verlangen.
- 13.7 Der AN sichert zu, dass Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab Abnahme zur Verfügung stehen und verfügbar sind.
- 13.8 Die Dokumentation des ANs hat u.a. eine Ersatzteilliste mit Informationen, wie Typ, Marke, Artikelnummer, Leistungsdaten, Abmessungen und Preis, der Bauteile, welche als Ersatzteil für Reparaturen in Frage kommen könnten, zu enthalten. Diese Ersatzteilliste, sowie ein hierzu gehörendes Preisangebot für solche Ersatzteile, müssen der Dokumentation beigelegt sein.
- 13.9 Exyte und der Kunde haben jederzeit Zugang zu den Orten der Leistungserbringung des ANs, um (i) den Fortschritt und die Ausführung der Arbeiten festzustellen oder (ii) Material, Ressourcen, Qualität und Fertigungsverfahren zu prüfen. Das gilt auch soweit die Arbeiten des ANs nicht am Standort erbracht werden. Der AN stellt sicher, dass dieser Zugang für Exyte auch bei den von ihm eingesetzten Nachunternehmern besteht.
- 13.10 Sofern der AN mit seinen Nachunternehmern Gewährleistungsfristen vereinbart, die über die in diesem Vertrag vereinbarten Fristen hinausgehen, tritt der AN diese Ansprüche hiermit an Exyte ab. Die Abtretung wird wirksam zum Zeitpunkt des Ablaufs der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelbeseitigungsfristen. Exyte nimmt die Abtretung an.
- 13.11 Der AN haftet für fehlerhafte Lieferungen seiner Lieferanten, es sein denn, die fehlerhafte Lieferung beruht auf einer Vorgabe von Exyte und der AN ist seiner Pflicht zur Bedenkenanmeldung nachgekommen. Lieferanten des ANs sind Erfüllungsgehilfen des ANs.
- 13.12 Im Übrigen richten sich die Mängelrechte nach dem BGB.
- 14. Haftung**
- 14.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 14.2 Soweit Exyte aufgrund einer vom AN verursachten Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, Exyte von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt jedoch nur, wenn Exyte diesen Dritten gegenüber direkt zum Ersatz verpflichtet ist.
- Die Parteien werden Abwehrmaßnahmen gemeinsam koordinieren, wenn aus formalen Gründen ein Einrücken des ANs in die Position von Exyte nicht möglich ist. Exyte hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Verteidigung zu ergreifen oder den AN zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Verteidigung zu ergreifen. Der AN wird Exyte von allen Kosten der Verteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.
- 14.3 Der AN ist für seine Handlungen und Unterlassungen, für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm beschäftigten Personals, seiner Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Nachunternehmer oder sonstigen Beauftragten (z.B. auch Verrichtungsgehilfen) uneingeschränkt verantwortlich und haftbar. Die Haftung umfasst insbesondere alle Schäden, die vom AN oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht sind.
- Der AN stellt Exyte von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Projekt frei, die vom AN oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht sind. Dies gilt auch für Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, angrenzenden Gewerken, Anlagen und dem öffentlichen Straßenland. Notwendige Sicherungsmaßnahmen hat der AN mit dem betroffenen Nachbarn und Dritten abzustimmen und auf seine Kosten auszuführen.
- 14.4 Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat.
- 15. Versicherungen**
- 15.1 Sofern nicht explizit anderweitig vereinbart, ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten eine Bauleistungs-/ Montageversicherung (CAR/EAR) für seine Tätigkeit am Bau / am Projekt abzuschließen und diese Versicherung EXYTE binnen 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat für die Dauer

- seiner Projektstätigkeit nachzuweisen. Eine vorzeitige Beendigung / ein vorzeitiger Wegfall der CAR/EAR-Versicherung ist EXYTE unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für das Projekt ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das erweiterte Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Folgende Mindestdeckungssummen im Schadenfall sind zu vereinbaren. Das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen muss jedenfalls zweifach maximiert gelten.
- 5,0 Millionen EUR für Personenschäden, und
5,0 Millionen EUR für Sachschäden, sowie
2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden
- Der AN ist verpflichtet diese Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf des Verjährungszeitraums für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten und dies EXYTE binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen.
- Der AN verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer in die vom AN bereitzustellende Versicherungsdeckung mit aufzunehmen.
- 15.3 Werden vom AN auch Planungsleistungen erbracht, ist der AN verpflichtet, neben der unter § 15.2 beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen gelten hierfür die gleichen Bestimmungen wie unter § 15.2.
- 15.4 Weist der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß 15.1., 15.2. und 15.3 nach, ist EXYTE berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder den Vertrag gemäß Ziffer 21.2.1.7 zu kündigen. In diesem Fall werden die EXYTE dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem AN von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen.
- 15.5 Der AN verpflichtet sich, die ihm als Versichertem nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen.
- 15.6 Die Versicherungsverträge des AN gehen den Versicherungsverträgen von EXYTE vor („primary“). Die Versicherungsverträge des AN müssen einen Regress gegen EXYTE ausschließen.
- 16. Sicherheitsleistungen**
- 16.1 Vorauszahlungssicherheit**
- Für den Fall der Vereinbarung einer Vorauszahlung oder Anzahlung durch EXYTE leistet der AN folgende Sicherheit:
- Der AN stellt vor oder bei Fälligkeit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland über einen Betrag in Höhe der Vorauszahlung (netto) mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:
- Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche von EXYTE aus der geleisteten Vorauszahlung.
 - Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbeding und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt.
 - Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;
- Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Verrechnung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung bei EXYTE an den AN zurückzugeben.
- 16.2 Sicherheit für die Vertragserfüllung und andere Ansprüche**
- Die Sicherheit für die Erfüllung der EXYTE zustehenden Ansprüche auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, aus Überzahlung sowie Kündigung, wegen nicht erfolgter Zahlungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge, sowie der Einhaltung der Regelungen aus dem Arbeitnehmerentdegesetz und dem Mindestlohngesetz sowie vertragliche Freistellung durch den AN (**Vertragserfüllungssicherheit** genannt) hat der AN in der vereinbarten Höhe zu leisten. Ist die Höhe nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie 10% der Nettoauftragssumme. Die Sicherheit erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfüllung folgender Verpflichtungen und auf die folgenden Ansprüche von EXYTE:
- vertragsgemäße Ausführung der Leistungen durch den AN, also Ansprüche von EXYTE auf Lieferung, Leistungserfüllung, Mängelansprüche einschließlich Kostenvorschuss- und Ersatzvornahmekostenerstattungsansprüche, Schadensersatzansprüche sowie sonstige mit der Vertragserfüllung zusammenhängende Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB und kündigungsbedingte Ansprüche je vor und bis einschließlich der rechtsgeschäftlichen Abnahme (auch die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen) gegen den AN,

- fristgerechte Ausführung der Leistungen durch den AN, also Ansprüche von EXYTE aus Verzögerung, Verzug und Vertragsstrafe,
 - Ansprüche aus der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, also Rückforderungsansprüche von EXYTE aus Überzahlungen einschließlich Zinsen,
 - Regress-, Rückgriffs-, Freistellungs- und Schadensersatzansprüche in Fällen der Haftung von EXYTE für Forderungen Dritter gegen den AN oder dessen weitere Nachunternehmer und die in der Nachunternehmerkette tätigen Arbeitnehmer wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28e, Abs. 3a, 3e SGB IV), Unfallversicherungsbeiträge (§ 150, Abs. 3 SGB VII), wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendgesetz (§ 14 AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG),
 - Regress-, Rückgriffs-, Freistellungs- und Schadensersatzansprüche von EXYTE aus Inanspruchnahmen durch Dritte in Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN,
 - Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages sind von der Sicherheit erfasst soweit sich dadurch die Nettoauftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöht,
 - Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages, die die Nettoauftragssumme nicht verändern sind ebenfalls von der Sicherheit erfasst,
 - Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages, die zu einer Reduzierung der vertraglichen Nettoauftragssumme führen, sind von der Sicherheit erfasst.
- Bauzeitanordnungen im Sinne dieses Vertrages sind von der Sicherheit erfasst, soweit sich dadurch die vertragliche Nettoauftragssumme nicht oder um nicht mehr als 10 % erhöht

Der AN leistet diese Vertragserfüllungssicherheit innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Bürgschaft (eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA, jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 16.2, Satz 1 ff. mit Spiegelstrichen dieser AEB aufgeführt.
- b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
- c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt;
- d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche der Exyte noch nicht erfüllt sind. Dann darf Exyte für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass keine Doppelsicherung vorliegt.

Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgemäß, ist EXYTE - bei Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden.

Sobald Leistungsänderungen und/oder Bauzeitanordnungen im Sinne dieses Vertrages, die zu einer Erhöhung des Nettoauftragssumme um mehr als 10% führen, ist der AN verpflichtet, die vereinbarte Sicherheit entsprechend zu erhöhen, es sei denn EXYTE verzichtet hierauf im Einzelfall ausdrücklich. Bis zur Stellung der erhöhten Sicherheit (Sicherheit über den erhöhten Betrag) oder einer weiteren Bürgschaft kann die Erhöhung der Sicherheit durch einen entsprechenden Bareinbehalt von den Abschlagsrechnungen vorgenommen werden.

16.3 Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN leistet zur Absicherung der Erfüllung der EXYTE zustehenden Mängelansprüche nach Abnahme einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme unter Einbeziehung von Leistungsänderungen nach diesem Vertrag, Bauzeitanordnungen und/oder andere Nachträge Sicherheit in vereinbarter Höhe. Ist eine Höhe nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Sicherheit 5% der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme. Soweit die Höhe ein Anteil der Netto-Schlussrechnungssumme ist und solange die Netto-Schlussrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist der vom AN geforderte Schlussrechnungsbetrag maßgeblich und solange die Schlussrechnung nicht gestellt ist, ist die Nettoauftragssumme zuzüglich vereinbarter Nachträge und Bauzeitanordnungen, abzüglich vereinbarter Leistungsminderungen, maßgeblich. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung folgender Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag und auf die folgenden Ansprüche von EXYTE:

- die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme der Leistung des AN durch EXYTE. Erfasst sind allein Ansprüche wegen Mängeln, Schäden bzw. Pflichtverletzungen, die erstmals nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme gerügt werden,

- die Sicherheit erstreckt sich auch auf Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages.

Der AN leistet diese Sicherheit für Mängelansprüche nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch Vorlage einer Bürgschaft (**Bürgschaft für Mängelansprüche**) eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 16.3, Satz 1 und 3 mit Spiegelstrichen dieser AEB aufgeführt;
- b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
- c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt;
- d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;
- e) Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren, sofern nichts anderes vereinbart ist, in 5 Jahren und 6 Monaten nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme der beauftragten Leistungen. Der Lauf der Verjährung der Hauptschuld bleibt hiervon unberührt.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet oder in Anspruch genommen wurde, nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Regelverjährung) - unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der AN hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Freigabe/Reduzierung der Bürgschaft, als keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche von EXYTE mehr bestehen.

Bis zur Übergabe der Bürgschaft ist Exyte berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Bürgschaftsbetrag erreicht ist. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden.

16.4 EXYTE ist befugt, die vorbezeichneten Sicherheiten an ihren Auftraggeber bzw. den Endkunden oder Finanzierungsinstitute abzutreten.

16.5 Sofern die ausgestellten Bürgschaften von dem in diesem Vertrag und den Anlagen vereinbarten Inhalt abweichen, von Exyte entgegengenommen wurden und innerhalb einer Frist von 4 Wochen von Exyte nicht widersprochen wurde, gelten die übergebenen Bürgschaften als vereinbart und die Sicherungsabrede als entsprechend geändert.

17. Kündigung

17.1 Ordentliche Kündigung

EXYTE ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen.

17.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner haben das Recht den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen (§ 650h BGB).

17.2.1 Ein wichtiger Grund im Sinne des § 648a Abs. 1 BGB liegt für EXYTE insbesondere dann vor,

17.2.1.1 wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässig-gerweise von Exyte oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

17.2.1.2 wenn der AN Personen auf Seiten von EXYTE, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile bietet, verspricht oder gewährt oder solche Vorteile diesen nahestehenden Personen bietet, verspricht oder gewährt oder anderweitig gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder dem Datenschutz/Compliance verstößt,

17.2.1.3 die Werklohnforderung des Subunternehmers/ANs gegenüber Exyte aus erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird,

17.2.1.4 der AN ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch EXYTE nicht wieder aufnimmt,

17.2.1.5 wenn sich der AN in Leistungsverzug über einen Vertragstermin oder einen Termin in dem Terminplan oder dem vom AN übergebenen Detailterminplan befindet und EXYTE dem AN erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat,

17.2.1.6 wenn der AN seine Leistungen mit wesentlichen Mängeln erbringt und EXYTE zur Beseitigung dieser Mängel aufgefordert hat und der AN die Mängel trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, wobei das Kündigungsrecht auch schon vor Abnahme besteht. Hiervon unberührt bleibt § 634 BGB.

17.2.1.7 wenn ein begründeter Verdacht auf eine Verfehlung des AN gemäß § 1 SchwarzArbG besteht. Begründeter Verdacht besteht insbesondere, wenn der AN seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung von EXYTE nachkommt.

17.2.1.8 wenn der AN eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt (z.B. die Verpflichtung ausreichende Versicherungen abzuschließen).



- 17.2.2 EXYTE ist berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ansprüche auf weitergehenden Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.
- 17.2.3 Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch Exyte erhält der AN Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und auch nur in dem Maße, wie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von Exyte verwertet werden können. Schadenersatzansprüche von Exyte bleiben unberührt.
- 17.2.4 Für die Weiterführung der Arbeiten kann EXYTE Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen und gelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

17.3 Kündigung durch den AN

- Der AN kann den Vertrag wegen fehlender Zahlung nur kündigen, wenn EXYTE mit einer berechtigten Zahlung in Höhe von mindestens 20 % der vorläufigen Nettoauftragssumme über einen Zeitraum von 12 Wochen in Verzug ist und wenn der AN EXYTE ohne Erfolg eine angemessene Frist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat.
- 17.4 Teilkündigungen von EXYTE sind sowohl bei einer freien Kündigung als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Eine abgrenzbare Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrssitte die zu kündigenden Leistungsteile von den übrigen Leistungsteilen örtlich, sachlich und/oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können.
- 17.5 Das gesetzliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.
- 17.6 Abwicklung bei Kündigung

Im Falle einer ordentlichen Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund durch Exyte oder den AN hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat Exyte den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beendigung des Vertrags durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen, Bescheide, sowie amtliche Pläne jeder Art, hat der AN unverzüglich an Exyte herauszugeben. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist Exyte zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Ein Zurückbehaltungsrecht des ANs ist ausgeschlossen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Der AN hat nach Beendigung des Vertrags die Baustelle unverzüglich zu räumen. Er hat weiter die für diese Baumaßnahme eigens hergestellten und noch nicht fest eingebauten Teile, Stoffe, Materialien, Bauwerkzeuge etc. trotz Räumung der Baustelle auf der Baustelle zu belassen und Exyte zur Übernahme zwecks zügigen Fortsetzens der Arbeiten gegen angemessene Vergütung anzubieten und zu überlassen.

17.7 Leistungsstandfeststellung/Abnahme/Abrechnung

- 17.7.1 Leistungsstandfeststellung/Abnahme
Unverzüglich nach Zugang der Kündigung haben beide Parteien die bis dahin vom AN erbrachten Leistungen gemeinsam festzustellen. Die Leistungsfeststellung beinhaltet neben einer Protokollierung der bereits erbrachten und nicht erbrachten Leistungen auch eine Fotodokumentation. Die gemeinsame Feststellung dient als tatsächliche Grundlage der Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen des ANs. Verweigert sich eine der Parteien der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist die andere Vertragspartei berechtigt, auf Kosten der säumigen Partei, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Sie hat dafür der säumigen Partei Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist der anderen Partei mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung durch den Sachverständigen ist für beide Parteien derart bindend, dass vermutet wird, dass (i) der tatsächliche Leistungsfortschritt dem in der Feststellung angegebenen Fortschritt entspricht und (ii) ein offenkundiger Mangel, der in der Feststellung nicht genannt ist, nach der Feststellung entstanden ist.
- 17.7.2 Abrechnung
Nach der Kündigung und Leistungsstandfeststellung ist der AN verpflichtet, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der einvernehmlichen oder vom Gutachter erstellten Leistungsfeststellung nach den Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung innerhalb dieser Frist nicht ein und hat EXYTE ihm eine angemessene Frist zur Abrechnung der Leistung gesetzt, so ist EXYTE berechtigt die prüfbare Rechnung auf Kosten des AN selbst aufzustellen oder durch einen Dritten aufstellen zu lassen.